

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3001S – GENERELLER SELBSTBEHALT

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall der Allrisk-Sachversicherung (ABSCHNITT A der BAVB) und der Allrisk-Betriebsunterbrechungsversicherung den in der Polizze angegebenen Selbstbehalt zu tragen.

Zusammentreffen mehrerer unterschiedlicher Selbstbehalte

Sollte zusätzlich zu dem vereinbarten Selbstbehalt bei einem Deckungsbaustein ein fixer Selbstbehalt vereinbart sein, kommt im Schadensfall nur der höhere dieser beiden Selbstbehalte zu tragen. Es erfolgt keine Summierung der Selbstbehalte.

Der generelle Selbstbehalt gilt NICHT für die EC-Deckung Hochwasser und Überschwemmung sowie die EC-Deckung Erdbeben.